

## Vorblatt

### **I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (2008/C 111/01) ist es erforderlich, die Lehrpläne der Landwirtschaftlichen Fachschulen - so wie an allen anderen Schularten Österreichs auch – kompetenzorientiert auszurichten.

Im Auftrag der Expertinnen- und Expertenkonferenz der Schulreferentinnen und Schulreferenten und der Schulaufsicht des landwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulwesens wurde ein Kompetenzmodell entwickelt, welches den Rahmen für die weitere Schulentwicklungsarbeit in den Ländern und damit auch für die Konzeption kompetenzorientierter Lehrpläne bildet.

In den kompetenzorientierten Lehrplänen werden die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen in jedem Gegenstand ausgewiesen. Des Weiteren werden in den Lehrplänen Bildungsstandards integriert und die Bildungs- und Lehraufgaben kompetenzorientiert formuliert. Mit der Einführung der kompetenzorientierten Lehrpläne wird ein gesetzlicher Rahmen für die kompetenzorientierte Unterrichtsgestaltung an den Landwirtschaftlichen Fachschulen im Burgenland geschaffen.

### **II. Gesetzliche Grundlagen**

§§ 11 und 20 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2013.

### **III. Kosten**

Mit Einführung der neuen Lehrpläne ab dem Schuljahr 2017/2018 ändert sich die Dauer des stundenplanmäßigen Unterrichts in den einzelnen Fachrichtungen der Landwirtschaftlichen Fachschulen nicht. Schulautonome Entscheidungen dürfen nur innerhalb des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden getroffen werden. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist das Vorhaben mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Verordnung wurde geschlechtergerecht formuliert.

### **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines**

Entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (2008/C 111/01) ist es erforderlich, die Lehrpläne - so wie an allen anderen Schularten Österreichs auch - kompetenzorientiert auszurichten.

Im Auftrag der Expertinnen- und Expertenkonferenz der Schulreferentinnen und Schulreferenten und der Schulaufsicht des landwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulwesens wurde ein Kompetenzmodell entwickelt, welches den Rahmen für die weitere Schulentwicklungsarbeit in den Ländern und damit auch für die Konzeption kompetenzorientierter Lehrpläne bildet.

Kompetenzorientierter Unterricht stellt eine Erweiterung lernzielorientierten Unterrichts dar. In der Evaluation der bisherigen Lehrpläne hat sich gezeigt, dass die Orientierung an sehr allgemein gehaltenen Dimensionen, Lehrerinnen und Lehrern zu wenig Vorgaben zur Verfügung stellen, um den Unterricht themen- und zielorientiert planen, durchführen und evaluieren zu können. Um diesem Problem zu begegnen ist es erforderlich, die Lehrpläne für die einzelnen Fachrichtungen des landwirtschaftlichen Fachschulwesens in Richtung Kompetenzorientierung zu überarbeiten.

Kompetenz- und lernergebnisorientierte Lehrpläne geben darüber Aufschluss, welche Kompetenzen im Bildungsweg zu erreichen sind und bilden so einen Rahmen für die Bewertung der Leistungen der Lernenden. Die neuen Lehrpläne der einzelnen Fachrichtungen formulieren Richt- und Grobziele je Fach und verweisen auf verschiedene Aspekte eines zielorientierten Unterrichts. Die Kompetenzformulierungen in den Fachbereichen basieren auf einem fachspezifischen Kompetenzmodell, das die fachlichen Inhalte des Lernens und die Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen zueinander in Beziehung setzt. Durch die „Können-Formulierungen“ wird benannt, was die Schülerinnen und Schüler mit welchen Inhalten tun können.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Lehrpläne liegt in der Formulierung der didaktischen Grundsätze. Diese zeichnen sich in ihrer Deutlichkeit insbesondere im pädagogisch-qualitativen Bereich sowie im Bereich der Unterrichtsplanung und der organisatorischen Möglichkeiten aus und ermöglichen daher eine Vielfalt an unterschiedlichen Unterrichtsmethoden, inhaltlichen Verknüpfungen und Innovationen.

In den neuen Lehrplänen der einzelnen Fachrichtungen ziehen sich folgende Kompetenzbereiche durch den gesamten Lehrplan:

1. Planen eigenverantwortlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen für den ländlichen Raum und deren Ausführung;
2. Erzeugen, Veredeln und Vermarkten agrarischer Produkte unter unternehmerischen und ökologischen Gesichtspunkten;
3. Verfügen über Kompetenzen für gewerbliche und kaufmännische Berufsfelder;
4. Kenntnis der Instrumente zur Qualitätssicherung und das Können, diese im eigenen Tätigkeitsbereich anzuwenden;
5. Bewirtschaften die Kulturlandschaft und das Sichern der Lebens- und Produktionsgrundlagen für nachkommende Generationen durch nachhaltiges Wirtschaften;
6. Verfügen über eine grundlegende Allgemeinbildung, das Verfolgen neuer Entwicklungen;
7. Schaffen der Grundlage für eine eigenverantwortliche und gesundheitsbewusste Lebensführung;
8. Vertreten und Kommunizieren persönlicher, betrieblicher und gesellschaftlicher Interessen gendergerecht und Toleranz gegenüber anderen;
9. Pflegen bäuerlichen Kulturguts.

Im Zentrum steht auch die Unterrichtsplanung, die eine wesentliche Grundlage für die gelungene Umsetzung der Lehrpläne darstellt.

Mit der Einführung der kompetenzorientierten Lehrpläne wird ein wichtiger Schritt in Richtung Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität im landwirtschaftlichen Fachschulwesen im Burgenland gesetzt, indem für die Landwirtschaftlichen Fachschulen sowohl gegenstandsbezogene als auch berufsbezogene Bildungsstandards formuliert werden. Darüber hinaus sind auch für den Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen Bildungsstandards vorgesehen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu §§ 1 und 2:**

Derzeit wird an der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt die Fachrichtungen Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft geführt. Weitere Fachrichtungen bestehen nicht und sind auch nicht geplant. Am Schulstandort Güssing besteht eine dreijährige Landwirtschaftliche Fachschule mit den Fachrichtungen Landwirtschaft, Pferdewirtschaft. . Schülerinnen und Schüler in anderen Fachberufen der Landwirtschaft haben die Landwirtschaftlichen Fachschulen anderer Bundesländer zu besuchen. § 2 legt die Organisationsformen der einzelnen Fachrichtungen und das Unterrichtsmaß fest. Die Landwirtschaftlichen Fachschulen können - wie bisher - auch als dreijährige Schulen geführt werden.

### **Zu § 5:**

Über die Führung von Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen in Schülerinnen- und Schülergruppen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuss nach Maßgabe des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden, welcher sich wiederum am gemäß Art. IV Abs. 3 lit. a und b B-VG, BGBl. Nr. 316/1975, genehmigten Dienstpostenplanes (Stellenplan) orientiert. Weiters ist auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule Bedacht zu nehmen. Auch der Unterricht in Kursform, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände sind im Rahmen der vorgegebenen Grenzen schulautonom zu entscheiden.

### **Zu § 6:**

Auch hinsichtlich der Durchführung von Schulveranstaltungen ist eine größere Schulautonomie vorgesehen. Schulveranstaltungen bedürfen nur mehr dann, wenn sie länger als zwei Schultage dauern, der Zustimmung der Schulbehörde.

### **Zu §§ 12 bis 14:**

Die größere Autonomie der Landwirtschaftlichen Fachschulen bei der Entwicklung von Wahlpflichtfächern und Schwerpunktbildungen erfordert das Erarbeiten eines Schulkonzeptes, das sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie den wirtschaftlichen und regionalen Gegebenheiten des jeweiligen Schulstandortes orientiert. Voraussetzung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ist ein Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses und die Genehmigung durch die Schulbehörde.

### **Zu § 15:**

Die Lehrplanverordnung soll ab dem Schuljahr 2017/2018 schulstufenweise aufsteigend zur Anwendung kommen. Ab dem Schuljahr 2019/2020 gilt der neue Lehrplan für alle Landwirtschaftlichen Fachschulen.

### **Zu den Anlagen:**

Die **Anlagen 1 bis 5** sind folgendermaßen strukturiert:

1. Abschnitt I. der Lehrpläne enthält die Darstellung des allgemeinen Bildungsziels der jeweiligen Fachrichtung. Das allgemeine Bildungsziel der Landwirtschaftlichen Fachschulen leitet sich aus dem in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den Bundesländern entwickelten Berufsprofil ab.
2. Allgemeine didaktische Hinweise bilden den Abschnitt II. der Lehrpläne. Hierbei wurden die in der noch geltenden Lehrplanverordnung festgelegten didaktischen Grundsätze überarbeitet und an die Erfordernisse der jeweiligen Fachrichtung angepasst.
3. Abschnitt III. der Lehrpläne enthält Bestimmungen zur Unterrichtsplanung. Basis für die Planung ist das allgemeine Bildungsziel und die Bildungs- und Lehraufgabe.
4. Abschnitt IV. ist den Unterrichtsmethoden gewidmet. Eine Kombination aus motivierenden und lernzieladäquaten Unterrichtsmethoden ist dabei anzustreben.
5. In Abschnitt V. werden die Grundsätze der Unterrichtsorganisation festgelegt.
6. Abschnitt VI. der Lehrpläne enthält die entsprechende Stundentafel der Fachrichtung.